

Satzung der Ortsgemeinde Rheinzabern für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung)

vom 09.02.2015

(zuletzt geändert durch Satzung vom 07.05.2015)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rheinzabern hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, der §§ 1 Abs. 1, 10 Abs. 2, 13 des Kindertagesstättengesetzes vom 15.3.1991 sowie der §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

(1) Die Ortsgemeinde Rheinzabern unterhält für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner als öffentliche Einrichtungen Kindertagesstätten. Dies sind:

- Kindertagesstätte Faustina, Faustinastr. 1, 76764 Rheinzabern,
- Kindertagesstätte Mühlgasse, Mühlgasse 16, 76764 Rheinzabern und
- Kinderhort Mühlgasse, Mühlgasse 16, 76764 Rheinzabern.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Kindertagesstätten umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördern die Kindertagesstätten die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Wichtige Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind neben den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz das pädagogische Konzept der jeweiligen Kindertagesstätte, welches von dem Personenkreis nach § 10 der Satzung mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung anerkannt wird.

(2) Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätten verbindlicher Auftrag.

(3) Ergänzend dazu gelten für Kindertagesstätten neben dem SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe – die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere das Kindertagesstättengesetz und die Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(4) Mit dem Betrieb der gemeindlichen Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach den §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt.

§ 3 Aufnahme

(1) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 i.V.m. § 9 des Kindertagesstättengesetzes. Ein rechtlich verbindlicher Platzanspruch besteht für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Der Rechtsanspruch bezieht sich auf die Erziehung in einem Kindergarten in **Teilzeitform** (vor- und nachmittags bis zu 7 Stunden).

(2) Die Belegzahl einer Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII festgelegte maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze.

Liegen bezogen auf eine bestimmte Kindertagesstätte mehrere Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder unter Beachtung der nachfolgenden Prioritätenkriterien:

a) bei Teilzeitplätzen

- Kinder aus dem Einzugsbereich der Einrichtung
- Lebensalter des Kindes
- Geschwisterkinder, die bereits die Einrichtung besuchen
- Teilzeitberufstätigkeit der Eltern
- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes

b) bei Ganzzzeit-, Krippenplätzen (= Plätze für Kinder von 0 bis vollendetes 2. Lebensjahr) und Hortplätzen (= Plätze für Kinder ab Schuleintritt bis vollendetes 14. Lebensjahr)

- Kinder von Alleinerziehenden, die entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II befinden. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.
- Kinder, deren Eltern entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II befinden. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.
- Besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes.

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte.

Die Aufnahme erfolgt erst, wenn die Aufnahmekriterien erfüllt sind, die Aufnahmeunterlagen vollständig vorgelegt sind und der Personenkreis nach § 10 der Satzung das pädagogische Konzept der Einrichtung akzeptiert hat (§ 2 Abs.1).

(4) Entfallen im Laufe eines Kindergartenjahres die Kriterien, die zur Vergabe eines Ganztagsplatzes geführt haben, so steht dem Kind - ab dem Monat nach Wegfall dieser Kriterien - nur noch ein Teilzeitplatz zur Verfügung.

§ 4

Verhalten im Krankheitsfall

(1) Kinder, die an den in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig oder von Läusen befallen sind, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Eltern bzw. die sonstigen Sorgeberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich die Kindertagesstätte zu informieren. Nach einer ansteckenden Krankheit nach der Anlage 1 zur Satzung ist bei der Rückkehr in die Kindertagesstätte ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen (siehe Anlage).

Bei Kindern, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 34 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz vorliegt, gilt Absatz 1 entsprechend.

(2) Bei Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen Symptomen darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn es 48 Stunden frei von Symptomen ist.

(3) Die Verabreichung von Medikamenten ist in der Kindertagesstätte gemäß den Richtlinien nicht zulässig. Ausnahmen gelten bei chronischen Erkrankungen (z.B. Diabetes / Asthma) nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt. Es ist eine ärztliche Bestätigung der Notwendigkeit der Einnahme, sowie eine Verordnung über die Dosierung und die Art der Anwendung des Medikamentes vorzulegen.

§ 5

Umfang der Aufsichtspflicht

(1) Während des Besuchs der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter für das Kind auf die Einrichtungsleitung und die in der Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern, andere Erziehungsberechtigte oder abholberechtigte Personen.

Um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass beim Abholen der Kinder die abholende Person unverzüglich mit dem Kind die Einrichtung verlässt.

(2) Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte, bei denen die Erziehungsberechtigten mitwirken (z.B. Feste, Ausflüge, Martinsumzug), obliegt die Aufsicht der Kinder ausschließlich den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten.

(3) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter den Hin- und/oder Rückweg alleine bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Anmeldung bei den zuständigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und endet mit dem Verlassen des Kindertagesstättengeländes.

§ 6

Öffnungs- und Schließungszeiten

Der Träger setzt im Benehmen mit dem Elternausschuss, den Mitarbeiterinnen und den Mitarbeitern der Kindertagesstätte die täglichen Öffnungszeiten fest. Die Öffnungszeiten werden in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

Außerhalb dieser Zeiten können Kinder nicht in der Kindertagesstätte verbleiben.

Die Kindertagesstätten sind an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geschlossen.

Um dem Personal den ihm zustehenden gesetzlichen Urlaub gewähren zu können, schließen die Kindertagesstätten in den letzten drei Wochen der Sommerferien der Schulen. Weitere Schließtage werden vom Träger festgelegt und den Eltern rechtzeitig durch die Kindertagesstätten bekannt gegeben.

§ 7

Versicherungsschutz

Für die Kindertagesstätten besteht eine Haftpflichtversicherung. Sie deckt alle Schäden innerhalb der Kindertagesstätten ab, die auf ein Verschulden des Trägers oder des jeweiligen Kindertagesstättenpersonals zurückzuführen sind.

Außerdem besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und außerhalb der Einrichtung, z.B. bei Wanderungen und Ausflügen der Tagesstätte. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Kindertagesstätte entstehen. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird. Für nicht schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie von Erwachsenen oder schulpflichtigen Kindern begleitet werden.

Unfälle auf dem Weg zur Kindertagesstätte sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tage nach dem Unfall, der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen.

§ 8

Elternbeitrag

(1) Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab Vollendung ihres 2. Lebensjahres bis zum Schuleintritt beitragsfrei (vgl. § 13 Kindertagesstättengesetz).

(2) Für die Inanspruchnahme eines Krippen- bzw. Hortplatzes wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Die Elternbeiträge sind grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen – auch während urlaubs- und betriebsbedingter Schließtage sowie für Fehltage der Kinder – zu zahlen. Die Höhe der Elternbeiträge werden vom Landkreis Garmersheim festgesetzt und im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht.

(3) Ein Fernbleiben des Kindes von der Tagesstätte aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrags.

(4) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung.

(5) Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte für jeden Monat zum 1. des jeweiligen Monats und sind spätestens am 5. eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet bzw. vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.

(6) Zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichtet sind Eltern oder andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag ein Kind in eine der kommunalen Kindertagesstätten aufgenommen wird.

(7) Die Zahlungspflicht der Eltern endet mit dem Beginn der Beitragsfreiheit eines Kindes gemäß § 13 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes bzw. mit dem Ende des Monats im dem das Kind die Einrichtung verlässt.

(8) Elternbeiträge können nach § 90 Abs.1 SGB VIII i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Kindertagesstättengesetzes auf Antrag durch das Jugendamt bei der Kreisverwaltung Germersheim ermäßigt oder erlassen werden.

§ 9

Verpflegungskostenanteil

(1) Im Rahmen der Ganztagesbetreuung können die Kinder in den zwei Kindertagesstätten das Mittagessen einnehmen. Beim Mittagessen können bei Kindern mit Allergien nur in ärztlich bestätigten Fällen von der Einrichtung, soweit wie möglich, ein Alternativessen angeboten werden.

(2) Für das Mittagessen wird ein gesonderter Kostenbeitrag für jedes Kind in Höhe von 3,-- € täglich erhoben.

Der Verpflegungskostenbeitrag ist entsprechend der monatlichen Öffnungstagen im Voraus zu zahlen.

Nehmen Kinder nicht am gemeinsamen Mittagessen teil, wird im Falle einer persönlichen oder telefonischen Abmeldung bis 8:30 Uhr der jeweilige Verpflegungskostenanteil zurückerstattet. Etwaige Rückerstattungen erfolgen nach jedem Quartal zum 15. des Folgemonats.

(3) Der Verpflegungskostenbeitrag ist zum 5. des Monats fällig.

§ 10

Personenkreis der Beitragsschuldner

- (1) Schuldner für den Elternbeitrag und die Verpflegungskostenpauschale sind
 - a) die Personensorgeberechtigten,
 - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern,
 - c) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
 - d) in den Fällen, in den kein Beitragsschuldner nach a), b) und c) vorhanden ist, die Person, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet hat.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11

Abmeldung und Ausschluss

- (1) Abmeldung eines Kindes bzw. andere Veränderungen wie z.B. die Ummeldung von einem Teilzeit- auf einen Ganztagsplatz sind nur zum Monatsende möglich. Die beabsichtigten Veränderungen sind spätestens bis zum 10. des Monats zu dem sie erfolgen sollen, schriftlich der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (2) Bei einer Abmeldung eines Hortplatzes, sind die Eltern verpflichtet, das Kind mindestens 2 Monate zuvor schriftlich bei der Kindertagesstättenleitung abzumelden. Die Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen.
- (3) Ändert sich der Hauptwohnsitz des Kindes, so kann das Kind längstens bis zur Beendigung des jeweiligen Kindergartenjahres die Kindertagesstätte weiter besuchen.
- (4) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte, insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn
 - seitens der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter trotz wiederholter Hinweise die Satzung, das pädagogische Konzept und die internen Hausregeln bewusst missachtet werden und / oder
 - das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können,
 - wenn das Kind ohne Angaben von Gründen längere Zeit (in der Regel 1 Monat) fehlt,
 - während des Kindergartenbesuches die Gründe entfallen, die zur Vergabe eines Ganztagsplatzes für ein Kind (z.B. Berufstätigkeit beider Eltern) geführt haben und andere Kinder auf der Warteliste stehen, die dringend diese Plätze benötigen.
- (5) Ein Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte ist auch möglich, wenn die Eltern oder andere Unterhaltsverpflichtete ihrer Zahlungsverpflichtung nach §§ 8 oder 9 der Satzung länger als drei Monate nicht nachkommen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Erhebung von Elternbeiträgen der Ortsgemeinde Rheinzabern vom 25.07.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.06.2008, sowie die steuerrechtliche Ergänzungssatzung für die Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Rheinzabern vom 01.12.2002 außer Kraft. Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2015 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung vom 09.02.2015 bleiben unberührt.

Liste der ansteckenden Krankheiten nach Infektionsschutzgesetz

2015

		Ansteckend	Ausschluss	Ausschluss bei Erkrankung in der Fam.	Attest	Geschwisterausschluss
1	Cholera	X	X	X	X	X
2	Diphtherie	X	X	X	X	X
3	Durchfall durch EHEC Bak.	X	X	X	X	X
4	Gastroenteritis vor 6. LJ	X	X	nein	nein	A
5	Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	X	X	X	X	A
6	Hepatitis B	X	X	nein	X	nein
7	Impetigo contagiosa (Borkenflechte)	X	X	nein	X	nein
8	Keuchhusten (Pertussis)	X	X	nein	X	A
9	Kinderlähmung (Polimyelitis)	X	X	X	X	B
10	Krätze (Scabies)	X	X	nein	X	nein
11	Läuse	X	X	nein	X	C
12	Lungentuberkulose	X	X	X	X	X
13	Masern	X	X	X	X	B
14	Meningokokken Infektion	X	X	X	X	nein
15	Mumps	X	X	X	X	nein
16	Paratyphus	X	X	X	X	X
17	Pest	X	X	X	X	X
18	Salmonella Typhi und Paratyphi	X	X	nein	X	A
19	Scharlach	X	X	nein	X	nein
20	Shigellose	X	X	X	X	A
21	Thyphus abdominalis	X	X	X	X	A
22	virusbedingtes hämorrhagische Fieber	X	X	X	Attest Gesundheitsamt	X
23	Virushepatitis A oder E	X	X	X	X	B
24	Windpocken	X	X	nein	nein	nein

A = nicht erforderlich, solange keine Symptome auftreten

B = nicht erforderlich, bei bestehendem Impfschutz

C = allen Mitglieder einer häuslichen Wohngemeinschaft ist zu einer spezifischen Behandlung der Kopfhaare zu raten